

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

27. Jahrgang Potsdam, den 13. Dezember 2016 Nummer 72

Erste Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung

Vom 9. Dezember 2016

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "oder § 3 Abs. 1" gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - ,6. die Stelle an der Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz teilnimmt."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Höhe der Fallpauschale beträgt für
 - 1. den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans und die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:
 - a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 241 Euro,
 - b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 322 Euro,
 - c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 423 Euro,
 - d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 524 Euro;

- das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:
 - a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 361 Euro,
 - b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 414 Euro,
 - c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 515 Euro,
 - d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 616 Euro.

Maßgeblich für die Höhe der Fallpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger zum Zeitpunkt des Ausstellens der Bescheinigung nach Nummer 1 oder des Zustandekommens der außergerichtlichen Einigung nach Nummer 2."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung die außergerichtliche Einigung zustande gekommen oder die Bescheinigung über deren Scheitern ausgestellt worden ist."

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

,,§ 3

Übergangsregelungen

- (1) Für Fälle, in denen das Ausstellen der Bescheinigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder das Zustandekommen der außergerichtlichen Einigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2016 erfolgte, sind die Regelungen der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205) weiter anzuwenden.
- (2) Für Fälle, in denen der Erstkontakt mit der Schuldnerin oder dem Schuldner bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt, erhält die Stelle die schriftlich beantragte Fallpauschale nach § 1 Absatz 1, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2016

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg